

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Gentechnikfreie Zone Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. seit wann ihr bekannt ist, dass die Verbraucherkommission eine Stellungnahme zur Grünen Gentechnik erarbeitet;
2. wie sie die beiden Papiere inhaltlich bewertet, die der Verbraucherkommission als Grundlage für ihre Stellungnahme dienen;
3. welche Konsequenzen sie aus der vorläufigen Stellungnahme der Verbraucherkommission zieht;
4. welche Abstandsregelungen derzeit im Land für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen gelten und wie die Abstandsregelungen in den anderen Bundesländern bzw. den anderen europäischen Ländern gestaltet ist;
5. ob sie an ihrer Meinung festhält, dass eine Koexistenz auch im kleinparzelligen Baden-Württemberg möglich ist;
6. wie sie die Transparenz für die Verbraucher/-innen gewährleisten will, die ein Anrecht auf die Wahl zwischen herkömmlichen oder gentechnisch veränderten Lebensmitteln haben;

II.

1. dem Ausschuss Ländlicher Raum und Landwirtschaft die beiden Papiere vorzulegen, die als Grundlage einer Stellungnahme der Verbraucherkommission Baden-Württemberg zum Thema Grüne Gentechnik dienen;

2. dem Ausschuss die vorläufige Stellungnahme der Verbraucherkommission zur Verfügung zu stellen;
3. die Anbauversuche im Land mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehend zu stoppen;
4. Baden-Württemberg zur gentechnikfreien Zone zu erklären.

10.10.2008

Pix, Dr. Murschel, Sckerl,
Dr. Splett, Sitzmann, Mielich GRÜNE

Begründung

Grüne Gentechnik wird vom Verbraucher abgelehnt. Dass inzwischen auch die Verbraucherschutzkommission eine Stellungnahme erarbeitet, ist ein Zeichen dafür, dass dringend Handlungsbedarf besteht. Die schleichende Einführung der Gentechnik über Anbauversuche, die den Verbraucher/-innen signalisieren sollen, es sei alles unter Kontrolle, muss gestoppt werden. Inzwischen sind hinlänglich Fakten auf dem Tisch, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel im Freiland nicht kontrollierbar sind. Selbst Bundesagrarminister Seehofer hat neulich verlautbart, dass ein Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen aufgrund der Agrarstruktur in Bayern nicht denkbar sei.

Ebenso kritisch ist die zunehmende Verunreinigung von Lebensmitteln mit Bestandteilen gentechnisch veränderter Organismen. Die Vorstellung der Koexistenz ist bereits ins Reich der Märchen verwiesen.

Der Verbraucher hat aber das Recht zu erfahren, wo gentechnisch veränderte Organismen drin sind und er muss auswählen können, ob er solche Lebensmittel konsumieren möchte oder nicht.

Der einzig sichere Weg, die Verbraucher/-innen zumindest bei Waren aus Baden-Württemberg vor Kontamination zu schützen, ist das grundsätzliche Verbot der Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen. Baden-Württemberg muss zur gentechnikfreien Zone erklärt werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 5. November 2008 Nr. Z(23)-0141.5 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *seit wann ihr bekannt ist, dass die Verbraucherkommission eine Stellungnahme zur Grünen Gentechnik erarbeitet;*

Zu 1.:

Seit Gründung der Verbraucherkommission Baden-Württemberg im Dezember 2005 steht das Thema Gentechnik regelmäßig auf der Agenda des Gremiums. Die Landesregierung ist darüber informiert, dass das Thema Gentechnik in der Verbraucherkommission beraten wird und dass es noch keine abschließende Bewertung des Gremiums hierzu gibt.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. wie sie die beiden Papiere inhaltlich bewertet, die der Verbraucherkommission als Grundlage für ihre Stellungnahme dienen;
3. welche Konsequenzen sie aus der vorläufigen Stellungnahme der Verbraucherkommission zieht;

Zu 2. und 3.:

Der Landesregierung liegen weder eine vorläufige Stellungnahme noch sonstige Papiere hierzu vor. Da die Verbraucherkommission Baden-Württemberg ein unabhängiges Gremium ist, nimmt die Landesregierung auch keinen Einfluss auf die Beratungen innerhalb der Verbraucherkommission.

4. welche Abstandsregelungen derzeit im Land für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen gelten und wie die Abstandsregelungen in den anderen Bundesländern bzw. den anderen europäischen Ländern gestaltet ist;

Zu 4.:

Die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV) vom 7. April 2008, eine in allen Bundesländern geltende Bundesverordnung, enthält in der Anlage zu pflanzenartspezifischen Vorgaben für gentechnisch veränderten Mais Regelungen zum Mindestabstand. Danach muss zwischen dem Rand einer Anbaufläche mit gentechnisch verändertem Mais und dem Rand einer benachbarten Fläche mit konventionell angebautem Mais ein Mindestabstand von 150 Metern und zu einer benachbarten Fläche mit ökologisch angebautem Mais ein Mindestabstand von 300 Metern eingehalten werden. Der Erzeuger (GVO-Anbauer) hat durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, dass Flächen, auf denen Mais angebaut wird, der nicht gentechnisch verändert ist und zur Verwendung als Saatgut bestimmt ist, wesentlich beeinträchtigt werden. Mindestabstände bei anderen Kulturen wurden in Deutschland noch nicht festgelegt, da es lediglich bei Mais zum Anbau zugelassene gentechnisch veränderte Sorten gibt.

Das Bundeskabinett hat im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des von ihm beschlossenen Eckpunktepapiers die nachfolgende Aufstellung der Abstandsregeln in anderen europäischen Ländern veröffentlicht (zu BR-Drs. 108/06 vom 27. März 2007).

Staat	Abstand gegenüber	
	konventionellen Nachbarn	anderen Nachbarn
Dänemark (Verordnung)	200 m	dto
Niederlande (Verordnung)	25 m	gentechnikfrei/ökologisch: 250 m
Portugal (Verordnung)	200 m; bei Mantelsaat (24 Reihen konv. Mais): 0 m	ökologisch: 300 m; bei Mantelsaat (28 Reihen konv. Mais): 50 m
Tschechien (Verordnung)	70 m; 1 Reihe Mantelsaat (Mindestbreite 0,7 m) ersetzt 2 m Abstand	ökologisch: 200 m; 1 Reihe Mantelsaat (Mindestbreite 0,7 m) ersetzt 2 m Abstand; jedoch mind. 100 m Abstand
Lettland (Gesetzentwurf)	200 m	ökologisch 400 m
Litauen (Verordnungsentwurf)	200 m (und 3 m konv. Mais als Mantelsaat)	dto
Luxemburg (Verordnungsentwurf)	800 m	dto
Polen (Verordnungsentwurf)	200 m	ökologisch: 300 m
Slowakei (Verordnungsentwurf)	200 m; 1 Reihe Mantelsaat (mind. 6 Reihen) ersetzt 2 m Abstand	ökologisch: 300 m; 1 Reihe Mantelsaat (mind. 6 Reihen) ersetzt 2 m Abstand
Spanien (Verordnungsentwurf)	220 m (und 4 Reihen konv. Mais als Mantelsaat); bei versetzten Blühzeiten: 0 m (genehmigungspflichtig)	Saatgut: 300 m
Ungarn (Verordnungsentwurf)	400 m (nach örtlichen Gegebenheiten bis 800 m)	dto

Eine Aktualisierung liegt der Landesregierung nicht vor.

5. *ob sie an ihrer Meinung festhält, dass eine Koexistenz auch im kleinparzelligen Baden-Württemberg möglich ist;*

Zu 5.:

Aufgrund der in Baden-Württemberg regional unterschiedlichen Parzellenstruktur kann die Frage, ob die Koexistenz der verschiedenen Erzeugungsarten möglich ist, nicht generell bejaht oder verneint werden kann. Diese Frage lässt sich nur aufgrund der konkreten Verhältnisse vor Ort entscheiden.

6. *wie sie die Transparenz für die Verbraucher/-innen gewährleisten will, die ein Anrecht auf die Wahl zwischen herkömmlichen oder gentechnisch veränderten Lebensmitteln haben;*

Zu 6.:

Mit regelmäßigen Untersuchungen von Saatgut, Futtermitteln und Lebensmitteln auf gentechnisch veränderte Bestandteile beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg bzw. beim Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Freiburg, sowie entsprechenden Buchprüfungen in Fällen, wo keine analytischen Nachweise möglich sind (z. B. Sojaöl), wird die Kennzeichnung überwacht. Damit leistet die Landesregierung ihren Beitrag, dass die gesetzlichen Kennzeichnungsvorschriften als Voraussetzung für die Wahl zwischen herkömmlichen oder gentechnisch veränderten Lebensmitteln eingehalten werden.

II.

1. *dem Ausschuss Ländlicher Raum und Landwirtschaft die beiden Papiere vorzulegen, die als Grundlage einer Stellungnahme der Verbraucherkommission Baden-Württemberg zum Thema Grüne Gentechnik dienen;*

2. *dem Ausschuss die vorläufige Stellungnahme der Verbraucherkommission zur Verfügung zu stellen;*

Zu II. 1. und 2.:

Auf die Antwort zu den Punkten 2. und 3. wird verwiesen

3. *die Anbauversuche im Land mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehend zu stoppen;*

Zu II. 3.:

Die Mais-Versuche mit dem zum kommerziellen Anbau zugelassenen gentechnisch veränderten Konstrukt MON810 werden auf der Grundlage des Gentechnikgesetzes (§ 1) und des Saatgutverkehrsgesetzes (§ 44) durchgeführt. Der Koexistenzversuch in Rheinstetten-Forchheim brachte wichtige Erkenntnisse, die bezüglich der einzuhaltenden Mindestabstände beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais Eingang in die Gentechnik-Pflanzenerzeugungs-Verordnung gefunden haben. Wertprüfungen sind Voraussetzung für die Sortenzulassung durch das Bundessortenamt. Sie sind außerdem eine wichtige Informationsquelle für Landwirte, um die Leistungsfähigkeit gentechnisch veränderter Sorten zu beurteilen. Ein Beendigung der Versuche ist deshalb weder sinnvoll noch erforderlich.

4. *Baden-Württemberg zur gentechnikfreien Zone zu erklären.*

Zu II. 4.:

Deutschland ist europarechtlich dazu verpflichtet, die Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Die Gesetzgebungskompetenz für das Gentechnikrecht liegt beim Bund. Mit der Verabschiedung des

Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung hat der Bund in Bezug auf Koexistenzfragen davon abschließend Gebrauch gemacht. Es gibt keine Lücken, die durch Landesgesetz geregelt werden könnten.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum